

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 84 (1987)

Heft: 1

Rubrik: Entscheide

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 26.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

wohl den einen als auch den andern Konkubinatspartner nach Möglichkeit in unsere Entscheidung miteinzubeziehen.

Literatur-Tips: «Konkubinats» Beobachter Ratgeber, Beobachter-Verlag, «Konkubinats-Chind», Verlag Immensee

ENTSCHEIDE

Bevormundeter konnte selber Anwalt engagieren

(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)

Unter die höchstpersönlichen Rechte, die einem urteilsfähigen Entmündigten zustehen, zählt das Erheben der eidgenössischen Nichtigkeitsbeschwerde in Strafsachen ohne Zustimmung seines Vormundes. Infolgedessen muss ihm, wie nun entschieden worden ist, auch das Engagement eines Rechtsanwalts ohne diese vormundschaftliche Billigung zugestanden werden.

Urteilsfähige entmündigte Personen sind nach Art. 19 Abs. 2 des Zivilgesetzbuches befugt, ohne Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters Rechte auszuüben, die ihnen um ihrer Persönlichkeit willen zustehen. Nach dem Bundesgerichtsentscheid BGE 88 IV 115, E. 63, gehört zu diesen Rechten, wenn eine solche Person strafrechtlich verurteilt wurde, die Möglichkeit, selbständig ein Revisionsgesuch gemäss Art. 397 des Strafgesetzbuches (StGB) einzureichen. Es wurde damals entschieden, es könne keinen Unterschied machen, ob es sich um das Einreichen eines befristeten Rechtsmittels handle (vgl. BGE 68 IV 160) oder um ein Wiederaufnahmegesuch, das an keine Frist gebunden ist. Infolgedessen hat der Kassationshof des Bundesgerichtes nun gefunden, dass ein urteilsfähiger Entmündigter, der verurteilt worden ist, auch eine eidgenössische Nichtigkeitsbeschwerde erheben kann, ohne die Zustimmung seines Vormundes beizubringen.

Ob er damit auch ohne Mitwirkung des Vormundes einen Anwalt bestellen darf, war damit jedoch noch nicht entschieden, wurde aber dann bejaht. Dies erfolgte ohne weiteres hinsichtlich der Erteilung der Vollmacht an den selbständig erkorenen Vertreter. Aber auch der das Verhältnis zu diesem ordnende Vertrag – der Auftrag – kann vom urteilsfähigen Bevormundeten selbständig abgeschlossen werden, ansonst die prozessuale Durchsetzung der höchstpersönlichen Rechte des Entmündigten illusorisch werden könnte.

Immerhin muss der Entmündigte urteilsfähig sein. Diese Eigenschaft wurde im vorliegenden Fall bejaht. Es ergab sich aus den Akten, dass er an schleicher paranoider Schizophrenie leidet, freilich ohne dass ersichtlich gewesen wäre, ob diese Krankheit den Bevormundungsgrund gebildet hatte. Der Beschwerdeführer hatte aber im kantonalen Verfahren bei den Einvernahmen

durchaus vernünftige Antworten gegeben, so dass angenommen werden konnte, er sei sich über die Tragweite einer Vollmacht- und Auftragserteilung an einen Verteidiger im klaren. (Urteil vom 23. April 1986) R. B.

Die Befugnisse von Scheidungsrichter und Vormund

(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)

Verändern sich nach einem Ehescheidungsurteil die Verhältnisse, so können die vormundschaftlichen Behörden die vom Richter getroffenen Kindeschutzmassnahmen in bezug auf einen Elternteil ändern, sofern dadurch die Stellung des andern nicht «unmittelbar» berührt wird. Dies steht in Artikel 315a, Absatz 3, des Zivilgesetzbuches (ZGB). Was unter dieser unmittelbaren Betroffenheit allenfalls verstanden werden könnte oder jedenfalls nicht zu verstehen ist, hat die II. Zivilabteilung des Bundesgerichtes nun in einem Einzelfall näher ausgeführt.

In diesem hatte der Scheidungsrichter die elterliche Gewalt beiden Elternteilen entzogen. Die Vormundschaftskommission der Stadt Bern übertrug die Vormundschaft dem Amtsvormund. Als dieser nach verschiedenen Zwischenlösungen die Kinder in die Obhut der Mutter geben wollte, beschwerte sich der Vater zunächst ohne Erfolg bei der Vormundschaftskommission, dann mit Erfolg beim Regierungstatthalter und beim Regierungsrat. Der Entscheid des letzteren wurde jedoch auf Grund einer zivilrechtlichen Nichtigkeitsbeschwerde der Mutter und des Amtsvormundes aufgehoben, so dass der Regierungsrat neu zu entscheiden hat. Auf die Nichtigkeitsbeschwerde trat das Bundesgericht freilich insoweit nicht ein, als sich die Vormundschaftskommission daran beteiligt hatte. Denn sie war hier nicht antragstellende Partei, sondern erste Beschwerdeinstanz gewesen.

Die Mutter und der Amtsvormund rügten, Art. 315a, Abs. 3 ZGB sei hier nicht anwendbar. Vielmehr seien die Zuständigkeitsvorschriften des Vormundschaftsrechts anzuwenden. Denn die Plazierung der Kinder sei nicht von den in Art. 315 ZGB erwähnten vormundschaftlichen Behörden, sondern durch den Vormund erfolgt. Dieser mache es sich gemäss Art. 405 ZGB zur Pflicht, für Unterhalt und Erziehung des unmündigen Bevormundeten das Angemessene anzuordnen. Doch selbst bei Anwendbarkeit von Art. 315a ZGB würde es an der unmittelbaren Berührung des anderen Elternteils fehlen.

Was lag vor?

Diese Einwände liefen auf die vom Bundesgericht für richtig erachtete Auffassung hinaus, die Anordnung des Vormunds bilde keine der in Art. 315a

ZGB erwähnten, von Art. 307 ff. ZGB mit ausschliesslicher Kompetenz der Vormundschaftsbehörde geregelten Kindesschutzmassnahmen. Es ging somit auch aus der Sicht des Bundesgerichts nicht um einen Konflikt zwischen richterlich angeordneten Kindesschutzmassnahmen und widersprechenden Anordnungen der Vormundschaftsbehörde.

Vielmehr spitzte sich der Streit darauf zu, ob beim Vollzug der vom Richter getroffenen Kindesschutzmassnahmen Grenzen zu beachten seien. Der Vater sah solche darin, dass nach richterlichem Entzug der elterlichen Gewalt gegenüber beiden Eltern die Kinder nicht beim einen Elternteil unterzubringen wären.

Das Bundesgericht erklärte jedoch, der Vormund dürfe die Kinder einem der Elternteile zur Pflege und Erziehung überlassen, obschon die elterliche Gewalt beiden vom Scheidungsrichter entzogen wurde. Dies gelte immerhin nicht absolut, da etwas widersprüchlich, und sei grundsätzlich nur auf Zusehen hin zu erlauben. Dabei müsse das Kindeswohl gewährleistet sein. Indessen möge es vorkommen, dass sich die Verhältnisse bei den Eltern nachträglich so ändern, dass der Unterbringung beim einen der beiden vom Kindeswohl her keine schwerwiegenden Hindernisse entgegenstehen in einem Zeitpunkt, in dem – wie hier – sich die Frage der Obhut aus Gründen neu stellt, die nicht in der Person der Eltern liegt.

Vormundschaftliche Möglichkeiten

Solches Vorgehen bedarf nicht in jedem Fall der Zustimmung des Scheidungsrichters. Der Gesetzgeber hat neben dessen Befugnisse auch jene der vormundschaftlichen Behörden gestellt, damit Veränderungen komplikationslos und unverzüglich Rechnung getragen werden kann. Dies gilt nicht nur, wo zum Schutze des Kindes sofort (stärkere) vorsorgliche Massnahmen zu treffen sind. Vielmehr trifft das auch zu, wo es sich dank Veränderung der Verhältnisse bei einem Elternteil rechtfertigen mag, die vom Scheidungsrichter getroffene Kindesschutzmassnahme zu lockern. Solche Anpassungen stehen freilich unter dem Vorbehalt des Art. 315a, Abs. 3 ZGB, dass dadurch die Stellung des andern Elternteils nicht unmittelbar berührt wird.

Auch der Regierungsrat hielt nicht in jedem Fall diese direkte Betroffenheit für gegeben. Dass das Besuchsrecht möglicherweise nicht mehr so reibungslos ausgeübt werden könnte, falls die Mutter die Obhut erhielte, oder gar die Behauptung, diese wirke sich präjudizierend auf ein Urteil auf Abänderung des Scheidungsurteils aus, waren aber für das Bundesgericht keine Argumente zugunsten eines unmittelbaren Berührtseins der Stellung des Vaters. Diese träte ein, wenn die elterliche Gewalt eines Elternteils wiederhergestellt oder das Besuchsrecht geändert würde, nicht aber bei blosser Unterbringung des Kindes bei der elterngewaltslosen Mutter. Diese betrifft die rechtliche Stellung des Vaters nicht unmittelbar. (Urteil vom 20. März 1986) *R. B.*